

Neue Regelungen für den Gerüstbau

- Ø Europäische Normen
- Ø Auswirkungen auf die Praxis
- Ø Neue BGI 663 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“



Neue Regelungen für den Gerüstbau - Was gilt?

alte Normen

DIN 4420-1 „Allgemeine Regelungen; sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfungen“

DIN 4420-2 „Leitergerüste; sicherheitstechnische Anforderungen“

DIN 4420-3 „Gerüstbauarten ausgenommen Leiter- und Systemgerüste; ... und Regelausführungen“

DIN 4420-4 „Arbeits- und Schutzgerüste aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüste)...“

neue Normen

DIN EN 12811 „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Arbeitsgerüste...“

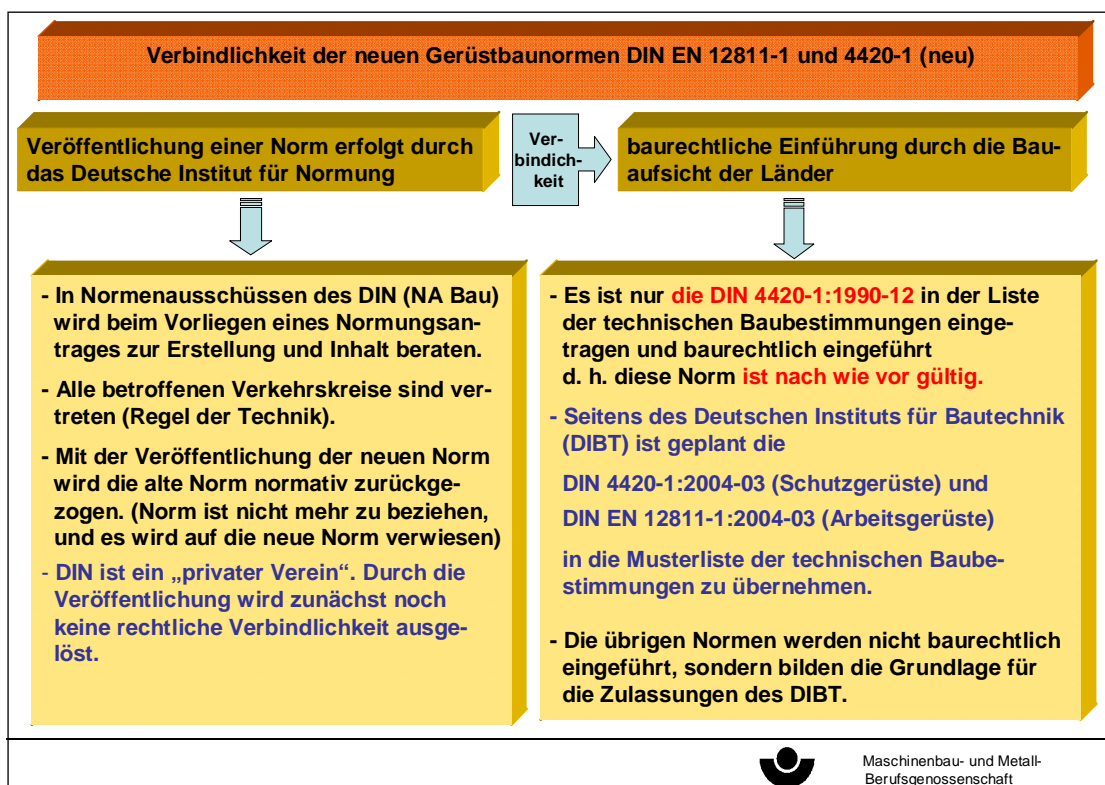
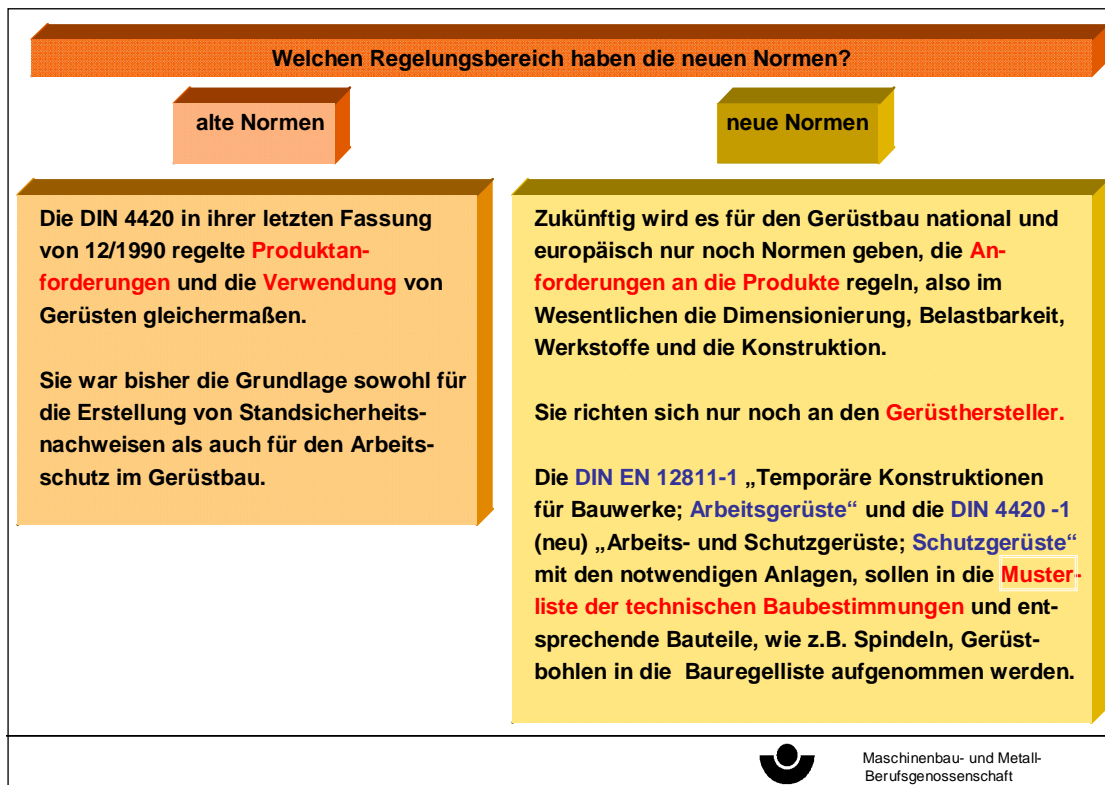
DIN 4420-1 (neu) „Arbeits- und Schutzgerüste, Teil 1: Schutzgerüste ...“

DIN 4420-2 „Arbeits- und Schutzgerüste Teil 2: Leitergerüste ...“

DIN 4420-3 „Arbeits- und Schutzgerüste Teil 3: Gerüstbauarten...“

DIN EN 12810 „Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüste)“





Was ändert sich durch die neuen Gerüstnormen an den Arbeitsgerüsten?

alt

1.) **6 Gerüstgruppen** nach DIN 4420, welche in ihrer Mindestbreite und den angegebenen Belastungen vorgegeben waren. (siehe Gerüstgruppentabelle)

2.) Die alte Bordbreithöhe war 100 mm.

neu

1.) In Zukunft wird nach der DIN EN 12811/1 unterschieden nach **Breitenklasse**, nach Klassen der **lichten Höhe** und nach **Lastklassen**, alle drei Faktoren sind beliebig miteinander kombinierbar.

z.B. hohe Verkehrslast und schmale Arbeitsbreite

Andere Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf Lastannahmen.

2.) Das Bordbrett muß nach der neuen Norm **150 mm** hoch sein.



Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft

Was bleibt in den Teilen 2 und 3 der DIN 4420 erhalten bzw. wird überarbeitet?

DIN 4420-2 „Leitergerüste; sicherheitstechnische Anforderungen“

Diese Norm genießt Bestandsschutz und bleibt bestehen.

Jeder Unternehmer muß im Einzelfall den Einsatz des Gerüsttyps mit einer **Gefährdungsbeurteilung** bewerten und die daraus resultierenden Maßnahmen in einer **Montageanweisung** beschreiben.

DIN 4420-3 „Gerüstbauarten, ausgenommen Leiter- und Systemgerüste; sicherheitstechnische Anforderungen und Regelausführungen“

Sie wird in einer überarbeiteten Fassung bestehen bleiben. Allerdings werden die Regelausführungen von Konsol- und Auslegergerüsten nicht mehr enthalten sein, dafür aber Regelausführungen für Fahrgerüste und Raumgerüste.



Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft



Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Sie regelt den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten.

§ 10 Prüfung der Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jeder Montage auf einer neuen Baustelle oder an einem neuen Standort geprüft werden...

Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden....

(4) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Prüfungen auch den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 genügen.

§ 11 Aufzeichnungen

Der Arbeitgeber hat die Ergebnisse der Prüfungen nach § 10 aufzuzeichnen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr diese Aufzeichnungen auch am Betriebsort zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren...



Maschinenbau- und Metall-
Berufsgenossenschaft

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang II

5.2 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten

- Wenn keine Regelausführung - dann ist für das Gerüst oder einzelne Bereiche Festigkeits- und Standfestigkeitsberechnung vorzunehmen.
- Der verantwortliche Arbeitgeber oder eine von ihm bestimmte, befähigte Person hat je nach Komplexität einen Plan für Aufbau, Benutzung und Abbau zu erstellen (dazu reicht die allgemeine Aufbau- und Verwendungsanleitung, mit Detailangaben für das jeweilige Gerüst).
- Ein Gerüst muss standsicher sein; wenn es freistehend nicht sicher ist, muss es verankert werden.



Maschinenbau- und Metall-
Berufsgenossenschaft

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang II

5.2 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten (Fortsetzung)

- Die belastete Fläche muss ausreichend tragfähig sein.
- Ein unbeabsichtigtes Fortbewegen von Fahrgerüsten während der Arbeiten muss durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.
- Gerüstbeläge müssen für die auszuführende Arbeit geeignet sein und ein gefahrloses Begehen erlauben, dürfen bei der Benutzung nicht wippen und nicht verrutschen.
- Zwischen den einzelnen Gerüstbelägen und dem Seitenschutz darf kein gefährlicher Zwischenraum vorhanden sein.



Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang II

5.2 Besondere Vorschriften für die Benutzung von Gerüsten (Fortsetzung)

- Wenn Teile eines Gerüsts nicht einsatzbereit sind - insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - sind diese Teile mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen angemessen abzugrenzen.
- Gerüste dürfen nur unter der Aufsicht einer befähigten Person und von fachlich geeigneten Beschäftigten auf-, ab- oder umgebaut werden, mit angemessener Unterweisung gemäß § 9.
...
- Für die Gerüstarbeiten muss die vorgesehene Aufbau- und Verwendungsanleitung mit allen darin enthaltenen Anweisungen vorliegen.



Auswirkungen auf die Praxis



Die Zulassungsbescheide der Systemgerüste die in Deutschland eingesetzt werden, müssen von den Herstellern an die neuen europäischen Normen und die Betriebssicherheitsverordnung angepasst werden.




Auswirkungen auf die Praxis

Für die Gerüstbau-Unternehmen und die Gerüstbenutzer ist eine „Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten“ herausgegeben worden, die erläuternde Hinweise zu den Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung über den Auf-, Um- und Abbau und die Benutzung von Arbeits- und Schutzgerüsten enthält.



BG-Information	BGI 663
	Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten
	März 2005
	
	 BG BAU Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

 Maschinenbau- und Metall-
Berufsgenossenschaft

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft
Präventionsabteilung Dessau
Raguhner Str. 49b
06840 Dessau

Dipl.-Ing.-Päd. Dietrich Altenburger
Tel.: 03943 – 249307
Fax.: 03943 – 249316
E-Mail: dietrich.altenburger@mmbg.de